



AZ: 004-1-2019/Ho/StG/Hu
Bearbeiterin: Nicole Huter
Tel. +43 7954 3030-0
Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st-georgen.at
www.facebook.com/st.georgen.walde

An alle Mitglieder des
Gemeinderats der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

04.12.2019

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 13. Dezember 2019 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 01.10.2019, Kenntnisnahme
2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 09.12.2019, Kenntnisnahme
3. Musikverein, Nachtrag zum Mietvertrag betreffend Musikprobelokal
4. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:
 1. Auftragsvergabe an Steuerberater LeitnerLeitner GmbH betreffend Rückgliederung des Projekts „Feuerwehrhaus mit Kindergartengruppe im Neubau“
 2. Auftragsvergaben für Instandhaltungsarbeiten bei Fassade Feuerwehrhaus
5. Darlehenssondertilgungen durch Liegenschaftsverkaufserlös Markt 2 und Markt 3
6. Schorschi, Ansuchen um Gemeindeförderung für Beschneiungsanlage beim Schilift
7. Freiwillige Ausgaben und Subventionen 2020
8. Gemeindevoranschlag 2020 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2020 – 2024 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2020
9. Voranschlag 2020 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2020 – 2024 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“
10. Vermessungsurkunde Straßenausscheidung Teichweg
11. Kaufvereinbarung mit Land OÖ. Landesstraßenverwaltung für das Baulos Trassenkorrektur Linden an der Landesstraße B 119a Greiner Straße (GZ 119a-1/18)
12. Verichts- und Löschungserklärung für Wasserbezugsrecht auf Liegenschaft Linden 61, EZ167, KG 43011 Linden
13. Michael Göschl, Ober St. Georgen 39/1, Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Güterweg Winterschlager für Wasserleitung
14. Peter und Doris Sickinger, Unter St. Georgen 19, Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Güterweg Unter St. Georgen für Photovoltaik-Stromleitung
15. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.53 betreffend teilweiser Auflösung der Schutzzone Bm im Bereich des Grundstücks Nr. 243, KG 43011 Linden (Bruno Wiesinger, Ottenschlag 75/1)
16. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Fraktionssitzung SPÖ: Dienstag, 10.12.2019, 19:00 Uhr
Fraktionssitzung ÖVP: Mittwoch, 11.12.2019, 20:00 Uhr

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger , 04.12.2019 09:32



AZ: 004-1-2019/Ho/StG/Hu
Bearbeiterin: Nicole Huter
Tel. +43 7954 3030-0
Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st-georgen.at
www.facebook.com/st.georgen.walde

An alle Mitglieder des
Gemeinderats der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

04.12.2019

Kundmachung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 13. Dezember 2019 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 01.10.2019, Kenntnisnahme
2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 09.12.2019, Kenntnisnahme
3. Musikverein, Nachtrag zum Mietvertrag betreffend Musikprobelokal
4. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:
 1. Auftragsvergabe an Steuerberater LeitnerLeitner GmbH betreffend Rückgliederung des Projekts „Feuerwehrhaus mit Kindergartengruppe im Neubau“
 2. Auftragsvergaben für Instandhaltungsarbeiten bei Fassade Feuerwehrhaus
5. Darlehenssondertilgungen durch Liegenschaftsverkaufserlös Markt 2 und Markt 3
6. Schorschi, Ansuchen um Gemeindeförderung für Beschneiungsanlage beim Schilift
7. Freiwillige Ausgaben und Subventionen 2020
8. Gemeindevoranschlag 2020 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2020 – 2024 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2020
9. Voranschlag 2020 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2020 – 2024 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“
10. Vermessungsurkunde Straßenausscheidung Teichweg
11. Kaufvereinbarung mit Land OÖ. Landesstraßenverwaltung für das Baulos Trassenkorrektur Linden an der Landesstraße B 119a Greiner Straße (GZ 119a-1/18)
12. Verzichts- und Löschungserklärung für Wasserbezugsrecht auf Liegenschaft Linden 61, EZ167, KG 43011 Linden
13. Michael Göschl, Ober St. Georgen 39/1, Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Güterweg Winterschlager für Wasserleitung
14. Peter und Doris Sickinger, Unter St. Georgen 19, Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Güterweg Unter St. Georgen für Photovoltaik-Stromleitung
15. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.53 betreffend teilweiser Auflösung der Schutzzone Bm im Bereich des Grundstücks Nr. 243, KG 43011 Linden (Bruno Wiesinger, Ottenschlag 75/1)
16. Allfälliges

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger , 04.12.2019 09:32

Verhandlungsschrift 4/2019

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: 13.12.2019
Ort: Sitzungssaal

Anwesende

Mitglieder:

LFH:

1. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger (Bürgermeister)
2. Nicht besetzt
3. Nicht besetzt
4. Nicht besetzt
5. Nicht besetzt
6. Nicht besetzt

ÖVP:

7. Andreas Payreder
8. Markus Gruber
9. Dipl.-Ing. Johann Gruber
10. Mag. Thomas Hundegger
11. Karl Gruber
12. Paul Palmetshofer
13. Johannes Neuhauser
14. Friedrich Andreas Hochstöger
15. Klaus Engelbert
16. Franz Temper

SPÖ:

17. Heinrich Haider
18. Barbara Kurzbauer
19. Josef Buchberger
20. Herbert Offenthaler
21. Manfred Buchberger
22. Paula Raffetseder
23. Martin Buchberger
24. Reinhard Ebner

GNGN: 25. Alexander Sengstbratl

Ersatzmitglieder: Franz Temper

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Gerald Steiner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Nicole Huter

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt:

unentschuldigt:

Erich Pölzl ÖVP

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest:

- a) Die Sitzung wurde von ihm – dem Bürgermeister – einberufen.
- b) Die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **04.12.2019** unter Bekanntgabe der Tagesordnung und die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht.
- c) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
- d) Die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **06.09.2019** ist bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auflegen und liegt noch während der Sitzung zur Einsicht auf. Es können gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden.
- e) Absetzung des Tagesordnungspunktes Nr. 4.2.

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und geht in die Tagesordnung ein:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 01.10.2019, Kenntnisnahme

Berichterstatte: Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF, am 01.10.2019 um 19:30 Uhr:
Tagesordnung:
 1. Endgültiger Prüfungsbericht über die Nachprüfung zum Gebarungsbericht vom Juni 2016 durch die Bezirkshauptmannschaft Perg – Vorschlag der weiteren Umsetzungsschritte
 2. Allfälliges
- Prüfungsbericht vom 01.10.2019
 1. Endgültiger Prüfungsbericht über die Nachprüfung zum Gebarungsbericht vom Juni 2016 durch die Bezirkshauptmannschaft Perg – Vorschlag der weiteren Umsetzungsschritte
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Umsetzungsschritte bezüglich des endgültigen Prüfungsberichts über die Nachprüfung zum Gebarungsbericht vom Juni 2016 durch die Bezirkshauptmannschaft Perg:
 - *Reduktion des Dienstpostens des Schulwartes im Zuge seiner Pensionierung um 0,5 PE sowie die Dienstpostenplanänderung von GD 19.1 auf GD 21.3.*
 - *Der Gemeinderatsbeschluss zur Mitarbeit beim laufenden Kooperationsprojekt „Siedlungswasserwirtschaft im Bezirk Perg“ wurde am 06.09.2019 gefasst und die Empfehlung zur Konsolidierung wurde somit umgesetzt. Die Gemeinde soll hier weiterhin aktiv mitwirken.*
 - *Um das Erfordernis einer ausgabendeckenden Betriebsführung anzustreben sollte der Gemeinderat die Portionspreise jährlich mindestens um die Indexsteigerung erhöhen.*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Amtsleiter Gerald Steiner:
Die Punkte im Prüfungsbericht müssen umgesetzt werden. Dies wird kontrolliert und sollten diese Punkte nicht erfüllt werden, wird es Konsequenzen geben.

Antragsteller: Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 01.10.2019

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 09.12.2019, Kenntnisnahme

Berichterstatte: Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 09.12.2019 um 19:30 Uhr:

Tagesordnung:

1. Belegprüfung
2. Einsparung durch Wegfall Kindergartenbusbegleitung
3. Allfälliges

- Prüfbericht vom 09.12.2019:

1. Belegprüfung:
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Belegprüfung

2. Einsparung durch Wegfall Kindergartenbusbegleitung

- Durch den Wegfall der Kindergartenbusbegleitung ist ein Platz mehr frei im Kindergartenbus. Insgesamt fahren im Kindergartenjahr 2019/2020 täglich morgens und mittags sechs Busse. Es werden 42 Kinder mit dem Bus zum Kindergarten gebracht.

- Anstatt der Kindergartenbusbegleitung muss die Kindergartenhelferin morgens zum Bus runtergehen, die Kinder abschnallen und rausnehmen und mit ihnen raufgehen. Mittags muss die Kindergartenhelferin mit den Kindern zum Bus runtergehen, die Kinder reinsetzen und anschnallen und wieder raufgehen. Laut der Kindergartenleiterin Petra Lengauer nimmt dies pro Bus zwischen fünf und zehn Minuten je morgens und mittags in Anspruch (darum wird unten mit sieben Minuten gerechnet). Jede Helferin übernimmt morgens und mittags 2 Kindergartenbusse.

- Die Kindergartenbusbegleitung kostete 2018 € 20.233,70. Insgesamt waren dafür fünf Arbeiterinnen geringfügig angestellt. Die Wochenstunden beliefen sich auf gesamt 21,25.

3 Helferinnen morgens zu je 7 min x 2		
Busse	210	Minuten/Woche
3 Helferinnen mittags zu je 7 min x 2		
Busse	210	Minuten/Woche
1 Helferin 1x nachmittags zu je 7 min	7	Minuten/Woche
	427	Minuten/Woche
	7,12	Stunden/Woche

- Für die Kindergartenhelferinnen nimmt das Bringen und Abholen der Kinder zum Bus circa 7,12 Wochenstunden in Anspruch. Der durchschnittliche Stundensatz einer Kindergartenhelferin der Marktgemeinde St. Georgen am Walde beträgt € 14,03.
- Somit betragen die Personalkosten pro Woche € 99,83 und pro Jahr € 5.590,43. Eine Ersparnis von ca. € 15.000 im Jahr für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde konnte erzielt werden.
- Die kostendeckende Gebühr für die Kindergartenbusbegleitung hätte sich 2019/2020 bei € 20.739,54 Kosten (€ 20.233,70 + 2,5%) und 42 Buskindern auf circa € 45 pro Monat (bei 11 Vorschreibungen) belaufen. Dies sind jährlich € 495 pro Kind.
- Seitens des Kindergartens und der Busunternehmer sind keine Beschwerden über das Fehlen der Kindergartenbusbegleitung bekannt.
- Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Prüfung der Einsparung durch den Wegfall der Kindergartenbusbegleitung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Alexander Sengstbratl:
Die Gemeinde hat die Kosten der Kindergartenbusbegleitung nie komplett übernommen. Es gab immer Elternbeiträge. Im Prüfungsausschuss wurde die Frage bearbeitet, was die Kindergartenbusbegleitung für die Eltern kosten würde, wenn wir diese wieder einführen würden.
- Josef Buchberger:
Die Gemeinde sollte diese Frage der Einsparung beantworten können. Da nach meiner Anfrage keine Antworten über Einsparungen kamen, hat sich der Prüfungsausschuss mit dem Thema auseinandergesetzt.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Laut Protokoll des Prüfungsausschusses wurde bei den Personalkosten eine Ersparnis von ca. € 15.000,00 pro Jahr erzielt.
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Es gibt durch den Wegfall der Busbegleitung jetzt einen Platz mehr im Bus für die Kindergartenkinder. Somit ist eine zweite Fahrt teilweise nicht notwendig. Dies ist aber schwer in Form einer Einsparung auszurechnen.

Antragsteller: Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebärungsprüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 09.12.2019

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

3. Musikverein, Nachtrag zum Mietvertrag betreffend Musikprobelokal

- Manfred Buchberger nimmt gemäß § 64 (1) Z. 4 Oö. GemO 1990 idF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er ein Vorstandsmitglied des Musikvereins ist.

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 15.03.2007:
Mietvertrag für eine steuerpflichtige Vermietung des Musikprobelokales an den Musikverein St. Georgen am Walde
- E-Mail von Wirtschaftsprüfer Steuerberater LeitnerLeitner, 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32 vom 02.12.2019 betreffend Mietverhältnis Musikverein:
Sehr geehrter Herr Steiner,
unser heutiges Telefonat darf ich wie folgt zusammenfassen:
 - *Im März 2007 wurde mit dem Musikverein ein Mietvertrag abgeschlossen. Von der Gemeinde wurden zur Errichtung des Musikheims Baumaßnahmen durchgeführt und daraus ein Vorsteuerabzug vorgenommen. Diese Räumlichkeiten werden seit Juli 2009 an den Verein umsatzsteuerpflichtig – entsprechend den Kriterien der Rz 265 UStR – vermietet. Nach Mietbeginn erfolgten laut Ihrer Auskunft keine weiteren Investitionen mehr. Nun ist beabsichtigt, keine Miete und keine Verwaltungskostenpauschale mehr zu verrechnen.*
 - *Nach Ablauf des 10jährigen Vorsteuerberichtigungszeitraumes kann entweder die Vermietung umsatzsteuerfrei behandelt werden oder der Mietzins reduziert werden (und diesfalls die Überlassung an den Verein als nichtunternehmerisch/hoheitlich behandelt werden). In beiden Fällen ergeben sich für die Gemeinde keine negativen Auswirkungen auf den ursprünglich geltend gemachten Vorsteuerabzug.*
 - *Der Vorsteuerberichtigungszeitraum ist nunmehr bereits abgelaufen. Es kann somit der Mietvertrag mit dem Musikverein (bspw mit Wirkung ab 1.1.2020) dahingehend geändert werden, dass die Verrechnung des monatlichen Mietzinses laut Punkt IV.1. des Mietvertrages sowie der Verwaltungskostenpauschale im Rahmen der Betriebskostenabrechnung und der Umsatzsteuer entfällt.*
 - *Umsatzsteuerlich hat dies zur Konsequenz, dass die Überlassung der Räumlichkeiten gegen bloßen Betriebskostenersatz an den Verein künftig keine unternehmerische Tätigkeit der Gemeinde mehr darstellt. Die Betriebskostenersätze unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer und sind nicht in die UVA bzw in die USt-Jahreserklärung aufzunehmen. Eine gesonderte Meldung an das Finanzamt ist nicht erforderlich.**Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.*
Freundliche Grüße
Mag. Siegfried Oberleitner

Nachtrag zum Mietvertrag vom 15.03.2007

abgeschlossen zwischen der **Marktgemeinde St. Georgen am Walde**, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde, vertreten durch die unterfertigten Organe, im folgenden Vermieter genannt und dem **Musikverein St. Georgen am Walde**, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde, im folgenden Mieter genannt, wie folgt:

Der Mietvertrag vom 15.03.2007 (**Musikprobelokal mit Einrichtungsgegenständen**) wird mit **Wirkung 01.01.2020** wie folgt geändert:

IV. Mietzins

1. Der monatliche Mietzins beträgt € 0,00.
2. Die Betriebskosten (ohne Verwaltungskostenpauschale) werden jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres abgerechnet und dem Mieter zur Zahlung vorgeschrieben. Der Mieter anerkennt

die Kosten einer vom Vermieter allenfalls abgeschlossenen Sturm-, Glasbruch-, Brandschaden-, Einbruch- sowie einer Wasserleitungsschadenversicherung als Betriebskosten.

3. Die Kosten für Strom, Wasser, Kanal und Heizung werden vom Mieter getragen.

St. Georgen am Walde, 13.12.2019

Vermieter:

Mieter:

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Jahr	Interessenten- beitrag inkl. 20 % MWSt.	Miete inkl. 20 % MWSt.	Verwaltungs- kostenpausch ale inkl. MWSt.	Betriebs- kosten inkl. MWSt	Heizkosten inkl. 20 % MWSt.	Gesamt- kosten
2006						€ 0,00
2007	€ 7.400,00					€ 7.400,00
2008						€ 0,00
2009	€ 7.400,00	€ 1.995,96		€ 6,65		€ 9.402,61
2010		€ 3.991,92	€ 0,00	€ 252,37	€ 590,52	€ 4.834,81
2011		€ 3.991,92	€ 837,18	€ 888,25	€ 185,92	€ 5.903,27
2012	€ 3.062,00	€ 3.991,92	€ 934,04	€ 901,76	€ 955,04	€ 9.844,76
2013		€ 3.991,92	€ 963,70	€ 816,32	€ 827,72	€ 6.599,66
2014		€ 7.699,68	€ 963,70	€ 826,22	€ 1.438,06	€ 10.927,66
2015		€ 8.008,66	€ 1.002,24	€ 757,88	€ 859,14	€ 10.627,92
2016		€ 8.008,66	€ 1.017,06	€ 801,19	€ 776,72	€ 10.603,63
2017		€ 8.008,66	€ 1.017,06	€ 877,49	€ 790,60	€ 10.693,81
2018		€ 5.845,80	€ 1.017,06	€ 1.142,28	€ 1.053,12	€ 9.058,26
2019		€ 5.845,80	€ 1.064,51	€ 954,48	€ 821,80	€ 8.686,59
2020			€ 1.064,51	€ 1.000,00	€ 900,00	€ 2.964,51
2021				€ 1.000,00	€ 900,00	€ 1.900,00
Gesamt	€ 17.862,00	€ 61.380,90	€ 9.881,05	€ 10.224,90	€ 10.098,64	€ 109.447,49

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.12.2019:
Nachtrag zum Mietvertrag vom 15.03.2007 mit dem Musikverein St. Georgen am Walde für das Musikprobelokal mit Einrichtungsgegenständen in 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, mit einem monatlichen Mietzins von € 0,00 und ohne Verwaltungskostenpauschale ab 01.01.2020

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Nachtrag zum Mietvertrag vom 15.03.2007 mit dem Musikverein St. Georgen am Walde für das Musikprobelokal mit Einrichtungsgegenständen in 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, mit einem monatlichen Mietzins von € 0,00 und ohne Verwaltungskostenpauschale ab 01.01.2020

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

4. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zu Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

4.1. Auftragsvergabe an Steuerberater LeitnerLeitner GmbH betreffend Rückgliederung des Projekts „Feuerwehrhaus mit Kindergartengruppe im Neubau“

Berichterstatte: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2018:
Bestandsvertrag zwischen „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ und Marktgemeinde St. Georgen am Walde bezüglich Vermietung des neu errichteten Feuerwehrzeughauses inklusive Kindergartenäumlichkeiten samt zugehöriger Außenanlagen
- E-Mail von Wirtschaftsprüfer Steuerberater LeitnerLeitner, 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32 vom 28.11.2019 betreffend Angebot – Rückübertragung Liegenschaft FF-Neubau/Kindergartengruppe:
*Sehr geehrter Herr Steiner,
wir legen Ihnen gerne nachstehendes Anbot für die Rückgliederung des Projekts „Feuerwehrzeughaus (Neubau) mit Kindergartengruppe im Neubau“.
Wir bieten Ihnen folgende Leistungen an:*
 - *Darstellung der steuerlichen Folgen der Liegenschaftsrückübertragung an die Gemeinde
Inkludiert ist dabei eine Beurteilung, ob die Steuerbegünstigungen nach Artikel 34 Budgetbegleitgesetz 2001 zur Anwendung kommen sowie ob im Falle der geplanten Rückgliederung im Jahr 2020 eine Vorsteuerberichtigung vorzunehmen ist.*
 - *Steuerliche Begleitung im Rahmen des Rückgliederungsprozesses
Die erforderlichen Beschlüsse (Gesellschafterbeschlüsse und GR-Beschluss) sowie die Aufsandungserklärung sind durch einen Rechtsanwalt vorzubereiten. Gerne unterstützen wir dabei aus steuerlicher Sicht und nehmen eine steuerliche Prüfung der Beschluss- und Vertragsentwürfe vor.*

Als Ansprechpartner im konkreten Projekt wird Herr Mag. Siegfried Oberleitner, Steuerberater (Stundensatz aktuell EUR 190,00) für Sie tätig. Grundlage für die Verrechnung unserer Leistungen sind die für den konkreten Auftrag aufgewendeten Stunden der eingesetzten Mitarbeiter und die für sie geltenden Stundensätze zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen. Für die oben dargestellten Leistungen rechnen wir mit einem Arbeitsaufwand im Ausmaß von EUR 1.520,00 (zzgl Umsatzsteuer und Barauslagen). Sollten unerwartet Fragestellungen hervortreten, die über die oben dargestellten Anforderungen hinausgehen, werden wir Sie umgehend informieren und nach vorheriger Abstimmung mit Ihnen den Mehraufwand gesondert verrechnen.

Die Auftragsabwicklung erfolgt auf Basis der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder in der jeweils gültigen Fassung. Unsere Honorarnoten sind grundsätzlich binnen 10 Tagen netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

*Unseren Datenschutzhinweis finden Sie unter:
www.leitnerleitner.com/de/at/Datenschutzerklaerung-fuer-Klienten*

Aufgrund der 4. Geldwäsche-Richtlinie und gem § 90 WTBG sind wir verpflichtet, unsere Klienten zu identifizieren, wenn wir eine Geschäftsbeziehung begründen, selbst wenn kein Verdacht auf Geldwäsche besteht. Wir bitten Sie daher, dass uns eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises (zB Reisepass) der vertretungsbefugten Organe (in vertretungsbefugter Anzahl) zu übermitteln.

Wir sichern Ihnen eine flexible, termingerechte und qualitativ hochwertige Auftragsabwicklung zu und würden uns über eine konstruktive Zusammenarbeit sehr freuen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Siegfried Oberleitner

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.12.2019:
Zustimmung zur Auftragsvergabe durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ für Rückgliederung des Projektes Feuerwehrhaus mit Kindergartengruppe im Neubau an Steuerberater LeitnerLeitner, 4040 Linz, Ottensheimerstraße 32, zum Preis von € 1.520,00 exkl. 20 % MWSt. und Barauslagen.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Zustimmung zur Auftragsvergabe durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ für Rückgliederung des Projektes Feuerwehrhaus mit Kindergartengruppe im Neubau an Steuerberater LeitnerLeitner, 4040 Linz, Ottensheimerstraße 32, zum Preis von € 1.520,00 exkl. 20 % MWSt. und Barauslagen.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

4.2. Auftragsvergaben für Instandhaltungsarbeiten bei Fassade Feuerwehrhaus

- Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt

5. Darlehenssondertilgungen durch Verkaufserlös Markt 2 und 3

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Mehrheitlicher Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2018:
Verkauf des Arzthauses, Markt 2 und des Alten Gemeindehauses, Markt 3, an die Raiffeisenbank Mühlviertler Alm eGen, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, zur Umsetzung eines Wohnbauprojektes zum Preis von € 240.035,00 exkl. 20 % MWSt. Grundabtretung aus dem öffentlichen Gut, EZ 395, KG 43015 St. Georgen am Walde im
- Mehrheitlicher Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2018:
Kaufvertrag und Zusatzvereinbarung mit Raiffeisenbank Mühlviertler Alm eGen., 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, betreffend Verkauf der Grundstücke .5 und 172, vorgetragen in der Liegenschaft EZ 1 KG 43015 St. Georgen am Walde, im katastermäßigen Flächenausmaß von insgesamt 703 m² mit den zwei baulich verbundenen Gebäuden „Markt 2“ und „Markt 3“.
- Rechtswirksamkeit (Punkt Zweitens: a))
Dieser Kaufvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass für den östlichen Teil des Gebäudekomplexes Markt 2 und 3 auf Grundstück .5 (entspricht dem ehemaligen Gemeindeamt) erstens eine Abbruchbewilligung und zweitens eine Baubewilligung zum Neubau einer Mehrparteienwohnanlage samt erforderlicher Kfz-Unterstellplätzen am Vertragsobjekt in der Größe der derzeit vorhandenen Außenmauern erlangt wird. Der Kauvertrag ist daher bis zum Vorliegen der Rechtskraft der Abbruch- und Neubaubewilligung schwebend unwirksam.
- Planentwurf wird von Sonos Architektur ZT-GmbH, Architekt Dipl.-Ing. Stefan Punz, im Jänner 2020 bei der Baubehörde vorgelegt.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.12.2019:
Verwendung des Liegenschaftsverkaufserlöses Markt 2 und Markt 3 in Höhe von € 240.035,00 zur (Teil-)Sondertilgung von folgender Darlehen.

<i>Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, Bankdarlehen Arzthaus</i>	<i>€ 132.573,13</i>
<i>Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, Wohnbauförderungsdarlehen Arzthaus:</i>	<i>€ 29.034,50</i>
<i>Land OÖ, Wohnbauförderungsdarlehen Bauhof/Wohnungen</i>	<i>€ 78.427,37</i>
- Kostenschätzung Innensanierung Schulzentrum: € 3.678.437,23 Mischkosten
- Vorschlag zur Bildung einer Rücklage für Schulsanierung in Höhe von € 240.035,00

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Alexander Sengstbratl:
Würden wir die Darlehen wie im Bauausschuss besprochen tilgen, bekämen wir neue Darlehen mit günstigeren Konditionen? In heutiger Zeit gibt es vielleicht niedrigere Zinssätze.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Bei der Schulsanierung muss ein gewisser Prozentsatz an Eigenmittel geleistet werden.
- Manfred Buchberger:
Erwirtschaften heißt nicht, dass wir kein Darlehen aufnehmen können. Für die benötigten flüssigen Eigenmittel müssen wir Darlehen aufnehmen.
- Gerald Steiner:
Beim Wohnbauförderungsdarlehen der Verkaufsobjekte fällt der Annuitätenzuschuss vom Land OÖ.weg, wenn wir nicht mehr Eigentümer sind.
Eine Umschuldung bei gutem Zinssatz wäre bei einem Landesdarlehen möglich.
Die Gemeinde bekommt den Finanzierungsplan nur, wenn sie die Eigenmittel vorweisen kann.
Wir haben den Verkaufserlös als Rücklage für die Schulsanierung in den Voranschlag eingearbeitet. Der Finanzierungszeitraum ist mit der Bildungsdirektion OÖ. für 5 Jahre

vereinbart worden; wir haben eine Projektförderquote von 68 % und diese erfordert 32 % Eigenmittel. Zwei Drittel dieser 32 % dürfen mit Darlehen beglichen werden. Ein Drittel sollte mit flüssigen Mitteln aufgebracht werden. Mit den Rücklagen wären wir bei 50 % an flüssigen Eigenmitteln. Das Darlehen für den Schulbau wird 15 Jahre laufen. Wir müssen die Entscheidung über die Bildung einer Rücklage heute treffen, da der Voranschlag sonst nicht in die Finanzierung der Schulsanierung eingearbeitet wird.

▪ Alexander Sengstbratl:

Ich finde die Bildung einer Rücklage für Schule zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll. Bei Bedarf für andere Projekte kann in Zukunft auch anders über das Geld entschieden werden.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Zuführung des Verkaufserlöses von den Liegenschaften Markt 2 und Markt 3 in Höhe von € 240.035,00 in eine Rücklage für die Schulsanierung.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: Einstimmig

6. Schorschi, Ansuchen um einmalige Gemeindeförderung für Beschneiungsanlage beim Schilift

- Manfred Buchberger nimmt gemäß § 64 (1) Z. 4 Oö. GemO 1990 idF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er ein Vorstandsmitglied des Verein Schorschi ist.

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Ansuchen von Schorschi vom 25.10.2019 betreffend finanzielle Unterstützung für Liftprojekt Umbau Liftbuffet und Erneuerung Beschneiungsanlage:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrte Gemeinderäte!

Der Wintertourismus in St. Georgen am Walde hat sich mit dem Liftprojekt „Schorschi“ schon vor langer Zeit einen Namen gemacht und ist in unserem Ort nicht mehr wegzudenken. Viele Eltern und Kinder nützen das Angebot und lernen auf dem sogenannten Schorschihang das Schifahren.

Behördliche Auflagen und Kosten für notwendige Investitionen sind für die Schiliftbetreiber in unserer Region enorm hoch und hat viele dazu gezwungen den Betrieb einzustellen. Mit dem Bau der neuen Liftanlage im Jahr 2008 mit Investitionskosten von ca. € 400.000,00 haben wir den Weiterbestand unserer Anlage vorerst sichern können. Dieses Projekt wurde auch von unserer Gemeinde mit € 90.000,00 unterstützt.

Ausschlaggebend für den Fortbestand der Liftanlage sind die vielen freiwilligen Helferinnen und Helfer die jedes Jahr viele Stunden am Lift verbringen.

Da in der Zwischenzeit das Liftbuffet und auch die Beschneiungsanlage sanierungsbedürftig geworden sind, haben wir uns im Vorjahr entschlossen das Buffet umzubauen und die Beschneiungsanlage zu erneuern.

Die Investitionskosten von insgesamt € 620.000,00 wind für unseren Verein eine große Herausforderung. Alleine die Anzahl von 3.956 freiwilligen Arbeitsstunden zeigen, wie viele Menschen in St. Georgen am Walde hinter diesem Projekt stehen.

Unser Verein hat unter Berücksichtigung der Fördermittel vom Land OÖ. einen tatsächlichen Finanzierungsaufwand von € 293.482,37. (Eigenleistungen von € 57.816,75 nicht berücksichtigt).

Wir ersuchen daher die Gemeinde um eine finanzielle Unterstützung von € 30.000,00 (das sind ca. 10 % des Aufwandes).

Mit Ihrer Unterstützung helfen sie uns die finanzielle Lage zu verbessern!

Eine genaue Aufstellung der gesamten Finanzierung und in Aussicht gestellte Förderungen legen wir dem Ansuchen bei

Mit freundlichen Grüßen

Obmann Temper Georg

- Schreiben von Landeshauptmann Thomas Stelzer vom 04.12.2019 betreffend Direktzahlungen für kleinere Investitionen mit einem besonderen Fokus auf die Bereiche Ehrenamt und Vereine
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD-2019-506973/8-Pr vom 06.12.2019 betreffend Oö. Gemeinde-Entlastungspaket 2019 bis 2021 – 20 Millionen Euro zusätzlich zur Stärkung der Regionen
Auszahlung an Gemeinde 2019: € 13.800,00
- 2019: € 10.000,00
- 2020: € 10.000,00
- 2021: € 10.000,00

- Kostenaufstellung zur Finanzierung des Projekts Beschneiungsanlage und Lift Buffet

Fördervereinbarung		520.000,00 €
Finanzierung: Land OÖ - Tourismusressort	maximal	156.000,00 €
Land OÖ - Sportressort	maximal	78.000,00 €
Eigenmittel		93.000,00 €
Fremdfinanzierung		193.000,00 €
Kosten Beschneiungsanlage beim Land OÖ eingereicht		349.679,22 €
Finanzierung:		
Land OÖ - Tourismusressort	maximal	104.903,77 €
Land OÖ - Sportressort	maximal	52.451,00 €
Eigenmittel		93.000,00 €
Fremdfinanzierung Hexenhütte:		99.323,57 €
eingereichte Kosten Finanzierung:		197.425,92 €
Leader-Förderung		78.970,37 €
Eigenmittel		118.455,55 €
Beschneiungsanlage 2. Teil		
in Aussicht gestellt:		73.673,40 €
Finanzierung:		
Land OÖ - Tourismusressort		22.102,00 €
Land OÖ - Sportressort		11.051,00 €
Eigenmittel		40.520,40 €
Gesamtprojektkosten		620.778,54 €

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.12.2019:
Gemeindeförderung für Beschneiungsanlage beim Schilift an den Verein Schorschi, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 21, in Höhe von € 30.000,00 (Auszahlung in drei Teilbeträgen von je € 10.000,00 in den Jahren 2019, 2020 und 2021)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Gemeindeförderung für Beschneiungsanlage beim Schilift an den Verein Schorschi, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 21, in Höhe von € 30.000,00 (Auszahlung in drei Teilbeträgen von je € 10.000,00 in den Jahren 2019, 2020 und 2021)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

7. Freiwillige Ausgaben und Subventionen 2020

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF.:
Aufgaben Gemeindevorstand
 § 56 (2)
Unbeschadet der ihm sonst durch gesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Gemeindevorstand ferner:
 3. die Gewährung von geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05% der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 Euro;
- Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit 2020: € 4.140.800,00 x 0,05 % = € 2.070,40 => € 2.000,00
- Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF.:
Aufgaben Gemeinderat
 § 43 (1)
Dem Gemeinderat obliegen alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Bezeichnung	Kontierung	2019	2020	Anmerkungen
Schwarzes Kreuz, Beitrag	1/061/757	126,00	126,00	
Ehrungen und Auszeichnungen	1/062/xxx	700,00	700,00	Jubiläumshochzeiten: Einkaufsmünzen € 50,00 + Blumen 90. Geburtstag: Einkaufsmünzen € 50,00 + Blumen
Gemeinde-/Städtepartnerschaften	1/063/xxx	282,74	30.000,00	Nettoausgaben für Europatage Linden grüßt Linden in A
Förderung der Betriebsgemeinschaft		1.020,00	1.000,00	€ 34,00 pro aktiven Bediensteten
Zivilschutzverband	1/180/757	342,04	300,00	
Förderung Kindergarten-Tarif	1/240/757	3.872,19	4.000,00	Vorschreibung Elternbeitrag gemäß Tarifordnung für den Kindergarten St. Georgen am Walde. Elternbeitrag gemäß Oö. Kinderbetreuungsgesetz und Oö. Elternbeitragsverordnung 2018: Ist der Elternbeitrag in Höhe von 3 % vom Bruttolohn niedriger als der gesetzliche Mindestbeitrag, dann wird die Differenz von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen. Bei eintägiger Nachmittagsbetreuung wird die Hälfte des 2-Tages-Tarifes von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde getragen.
Jugendtaxi, Sammeltaxi, (Nettoausgaben)	1/259/768	53,25	1.000,00	Jugendtaxi: € 2.000,00, davon 50 % Landesförderung
Jugendzentrum bzw. Jugendaktionen	1/259/xxx	661,34	0,00	Miete und Betriebskosten Jugendtreff
Kulturförderungen	1/3xx/xxx	0,00	0,00	
kirchliche Einrichtungen, Zuwendungen (zB für Baumaßnahmen oder Orgelankauf)	1/390/xxx	0,00	0,00	
Tag der älteren Generation	1/419/729	1.046,56	1.200,00	80. Geburtstag: Einkaufsmünzen € 50,00

Familien-/Kinder-/Jugend-/ Fahrradfreundliche Gemeinde	1/429000/728001	0,00	0,00	
Frauenberatungsstelle Perg	1/429000/755000	300,00	300,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Geburtenzuschuss - Säuglingspaketaktion	1/439/768	4.500,00	5.000,00	Familienförderung: Einkaufsmünzen € 250,00 pro Geburt
Eltern-Kind-Zentren, Abgang	1/4396/xxx	0,00	0,00	
Wohnbauförderungen	1/489/757	1.100,00	1.100,00	Häuslbauer-Aktion: 1 Tag Gemeindearbeiter + Fahrzeug inkl. Zusatzgerät
Betreutes Wohnen - Kostenübernahmen	1/429/xxx	0,00	0,00	
Gesunde Gemeinde	1/512/xxx	0,00	0,00	
Klimabündnis	1/520/726	598,26	600,00	
Umweltförderung	1/522/xxx	720,00	700,00	
Landwirtschaftliche Förderungen	1/710/xxx bzw. 1/742	0,00	0,00	
Betriebsneugründung	1/780/755001	1.223,97	1.300,00	50 % der Kommunalsteuer für den Zeitraum von 3 Jahren ab Gewerbeanmeldung; Schaffung neuer Arbeitsplätze, Auszahlung jährlich im nachhinein nach Abgabe der Kommunalsteuererklärung
Beitrag an Gemeindeverbände				
Euregio	1/782/757	402,40	400,00	
Leaderbeitrag (über € 1,60 je Einwohner)	1/782/757	4.725,60	4.718,40	Gesamtbetrag € 7.864,00 (€ 4,00 je Einwohner)
Mühlviertler Alm Mitgliedsbeitrag	1/789/757	4.075,40	3.959,75	
Betriebs-Zuschüsse an Techno Z	1/789/755,775	2.146,00	2.200,00	Gemeindeumlage Wirtschaftspark Perg-Machland
Lehrlingsförderung	1/780/755000	0,00	600,00	€ 600 pro Lehrling aus St. Georgen am Walde Auszahlung nach 1. Lehrjahr
Anmietung von Parkplätzen ohne kostenpflichtige Weitergabe	1/649001/700			
Parkplatz bei Bushaltestelle Ort		652,54	700,00	
Umkehrplatz Linden		50,00	50,00	
Vereine, Private, Subvention (außer Miet-Subventionen im Rahmen Vorsteuerabzug)				Vereinsförderungen
Naturfreunde	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Goldhaubengruppe	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Pensionistenverband	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Seniorenbund	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Kinderfreunde	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Fopa-Club	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Reit- und Fahrverein - Georgs- Kutscher	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
A.M.V.C.	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Siedlerverein	1/061000/757000	360,00	360,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Imkerverein	1/061000/757000	430,00	430,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Verschönerungsverein	1/363000/757000	430,00	430,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Kameradschaftsbund	1/061000/757000	430,00	430,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Rotes Kreuz Ortsstelle	1/061000/757000	530,00	530,00	Gemeindevorstandsbeschluss
DSG Union	1/262000/757000	530,00	530,00	Gemeindevorstandsbeschluss
ASKÖ	1/262000/757000	530,00	530,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Schorschi	1/262000/757000	530,00	530,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Schorschi - Granitbeisser	1/262200/757000	3.300,00	3.300,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Schorschi - Beschneiungsanlage	1/262200/757000	10.000,00	10.000,00	2021: € 10.000,00

Musikverein	1/322000/757000	0,00	2.935,39	€ 4.000,00 abzüglich Verwaltungskostenpauschale € 1.064,61
Jugendblasorchester des Musikvereins	1/322000/757001	0,00	0,00	
Volkstanzgruppe	1/061000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
LIG - Landwirtschaftliche Interessensgem.	1/262000/757000	260,00	260,00	Gemeindevorstandsbeschluss
Tourismusforum (inkl. Loipenbetreuung)		0,00	0,00	€ 1.800,00 (Tourismusaussgaben) GV-Beschluss
	Summe	48.268,29	82.559,54	

- Richtlinien für Gemeindeförderungen, Stand 10. November 2005, Amt der Oö. Landesregierung
Auszug:
 - Förderungen müssen im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vertretbar sein.
 - Förderungen sind auf Wirkungsziele hin auszurichten, wobei die Ziele und Wirkungen regelmäßig zu evaluieren sind.
 - Förderungen ohne Verwendungsnachweis haben zu unterbleiben.
 - Doppel- und Mehrfachförderungen sollen grundsätzlich unterbleiben
- Auszug Konto 1/259000-768000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen/Sonstige Lfd. TZ an private Haushalte (Jugendtaxi)
 - Gemeindeförderung Jugendtaxi für das Jahr 2019 2.666 km € 1.999,50
 - Ausgegebene Jugendtaxi-Gutscheine 2019 bis zum 14.10.2019: 630 km € 472,50
 - Noch nicht ausgegebene Gutscheine: 2.036 km = € 1.527,00
- Antrag der SPÖ-Fraktion vom 01.04.2019 über Erhöhung der Familienförderung von bisher € 200,00 auf € 250,00 in Form von St. Georgener Einkaufsmünzen an die Eltern des Nachwuchses.
- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 21.06.2019:
 - *Erhöhung der Familienförderung auf € 250,00 (St. Georgener Einkaufsmünzen) pro Geburt eines Kindes ab 01.01.2020*
 - *Umtausch von EKIZ-Gutscheinen in St. Georgener Einkaufsmünzen. Der Betrag wird auf die nächste Zehnerstelle aufgerundet.*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Freiwillige Ausgaben und Subventionen 2020 in Höhe von € 82.559,54 insbesondere

- | | |
|--|-------------|
| ▪ Linden grüßt Linden (Europatage 2020 in A) | € 30.000,00 |
| ▪ Gemeindeförderung Kindergarten-1-Tages-Tarif | € 4.000,00 |
| ▪ Jugendtaxi | € 2.000,00 |
| ▪ Familienförderung | € 5.000,00 |
| ▪ Häuslbauer-Aktion | € 1.100,00 |
| ▪ Betriebsneugründung | € 1.300,00 |
| ▪ Lehrlingsförderung | € 600,00 |
| ▪ Mühlviertler Alm Mitgliedsbeitrag | € 3.959,75 |
| ▪ Mühlviertler Alm Leaderbeitrag | € 7.864,00 |
| ▪ Gemeindeumlage Wirtschaftspark Perg-Machland | € 2.200,00 |
| ▪ Gemeindeförderung Musikverein | € 4.000,00 |

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

8. Gemeindevoranschlag 2020 und Mittelfristige Finanzplanung 2020 – 2024 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2020

Berichterstatte: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- § 76 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF.: Erstellung und Beschlussfassung des Gemeindevoranschlags
 - (3) *Vor der Vorlage an den Gemeinderat gemäß Abs. 4 ist der Entwurf eine Woche im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und entsprechend den Vorgaben des Abs. 7 auf der Homepage der Gemeinde bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Entwurf schriftliche Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen. Solche Einwendungen sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister mit einer Äußerung dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem bei der Beratung des Gemeindevoranschlags in Erwägung zu ziehen. Spätestens mit der öffentlichen Auflage ist eine Ausfertigung des Entwurfs jeder Fraktion und darüber hinaus - auf Antrag - jedem Mitglied des Gemeinderats zu übermitteln.*
- Auflage des Entwurfes des Gemeindevoranschlags 2020 im Zeitraum 27.11.2019 bis 13.12.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme am Marktgemeindeamt und Bereithaltung auf der Homepage der Gemeinde
- Es wurden keine Einwendungen gegen den Entwurf eingebracht.

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen 2020	Auszahlungen 2020
Operative Gebarung	€ 3.950.300,00	€ 3.559.700,00
Investive Gebarung	€ 1.125.600,00	€ 1.019.400,00
Finanzierungstätigkeit	€ 103.000,00	€ 398.200,00
Zwischensumme	€ 5.178.900,00	€ 4.977.300,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben	€ 1.038.100,00	€ 1.046.500,00
Summe	€ 4.140.800,00	€ 3.930.800,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	+ € 210.000,00	

- Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2020 – 2024

Haushaltsgleichgewicht	2020	2021	2022	2023	2024
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	210.000	2.500	-99.100	-34.900	-34.500
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss voranschlagswirksam	201.600	-149.800	-121.000	-86.800	-73.900
SA7 Veränderung an liquiden Mitteln	-	-	-	-	-
Endbestand an liquiden Mitteln	-	-	-	-	-
davon Zahlungsmittelreserven	-	-	-	-	-
Ergebnishaushalt					
SA00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen	-368.900	-258.900	-337.100	-348.400	-365.200

Vermögenshaushalt					
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-	-	-	-	-

- Gewinnentnahme VFI & Co KG: € 13.000,00
- Höchstbetrag Kassenkredit (Raiffeisenbank Mühlviertler Alm: +1,09 % Aufschlag auf den 3-Monats-EURIBOR = 0,69 % ab 01.01.2020): € 1.035.200,00
- Dienstpostenplan bildet einen Bestandteil des Voranschlags gemäß § 74 Abs. 1 Oö. GemO 1990 idgF.
- Gemeindeabgaben und privatwirtschaftliche Entgelte 2020

Grundsteuer A	500 % des Steuermessbetrages
Grundsteuer B	500 % des Steuermessbetrages
Kommunalsteuer	3 % der Lohnsumme
Lustbarkeitsabgabe	
bis zu 8 Spielapparate gem. § 3 (1)	€ 50,00 je Apparat und Kalendermonat
mehr als 8 Spielapparate gem. § 3 (1)	€ 75,00 je Apparat und Kalendermonat
Wettterminal gem. § 3 (2)	€ 250,00 je Apparat und Kalendermonat
Hundeabgabe	
pro Hund	€ 45,00 pro Jahr
pro Wachhund	€ 20,00 pro Jahr
Tourismusabgaben	
Ortstaxe	€ 2,00 pro Nächtigung
Freizeitwohnungspauschale:	
bis 50 m² Nutzfläche	€ 72,00 pro Jahr
über 50 m² Nutzfläche	€ 108,00 pro Jahr
Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale	100 %
Marktgebühr	€ 2,50 pro lfm Marktstand
Abfallgebühr	
Grundgebühr pro Liegenschaft für Abfallvolumen bis 720 Liter (8 Abfalltonnen bzw. 12 Abfallsäcke)	€ 72,00 inkl. 10% MWSt. pro Jahr
Zusatzgebühr pro gemeldete Person (HWS + NWS)	€ 15,50 inkl. 10 % MWSt. pro Jahr
Zusatzgebühr pro Betrieb	€ 31,00 inkl. 10 % MWSt. pro Jahr
Gebühr pro zusätzlich gehaltener Abfalltonne	€ 72,00 inkl. 10 % MWSt. pro Jahr
Gebühr pro zusätzlich gehaltenem Abfallcontainer	€ 880,00 inkl. 10 % MWSt. pro Jahr
Gebühr pro zusätzlichem Abfallsack	€ 6,00 inkl. 10 % MWSt. pro Stück
Abfalltonne 90 l schwarz	€ 26,40 inkl. 10 % MWSt.
Bioabfallsäcke	€ 3,00 inkl. 10 % MWSt. pro Rolle = 26 Stück
Grünschnitt	€ 11,81 inkl. 10 % MWSt. pro m³
unzerkleinerter Baum- und Strauchschnitt	€ 16,24 inkl. 10 % MWSt. pro m³
Kanalanschlussgebühr	
Mindestgebühr für 200 m³	€ 4.852,00 inkl. 10 % MWSt.
Ergänzungsgebühr für 50 m³	€ 1.213,00 inkl. 10 % MWSt.
Kanalbenutzungsgebühr	
Kanal-Abwässer	€ 4,741 inkl. 10% MWSt. pro m³
Übernahme von Senkgrubeninhalten und Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen	€ 4,741 inkl. 10 % MWSt. pro m³

Niederschlagsentwässerung	€ 0,24 inkl. 10 % MWSt pro m²	
Bereitstellungsgebühr	€ 0,24 inkl. 10 % MWSt pro m²	
Kleinkläranlagen-Untersuchung	€ 100,00 inkl. 10 % MWSt.	
Elternbeitrag für Kindergarten (falls nicht beitragsfrei) inkl. 10 % MWSt. pro Monat		
Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	bis max. 30 Wochenstd.	ab 31 Wochenstunden
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,6 %	4,8 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 50,00	€ 50,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 183,00	€ 243,00
Betreuung von Kindern über 3 Jahren und von Schulkindern	bis max. 30 Wochenstd. bzw. bis max. 25 Wochenstd.	ab 31 Wochenstunden bzw. ab 26 Wochenstunden
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,0 %	4,0 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 43,00	€ 43,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 113,00	€ 150,00
Nachmittagsbesuch ab 13:00 Uhr		
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,0 %	
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 43,00	
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 112,00	
Verkürzte Inanspruchnahme für Kinder unter 3 Jahren und Schulkinder sowie für Nachmittagsbesuch		
3-Tages-Tarif		70 %
2-Tages-Tarif		50 %
Geschwisterabschlag		
Abschlag für 2. Kind in beitragspflichtiger Kinderbetreuungseinrichtung		50 %
Abschlag für 3. oder weiteres Kind in beitragspfl. Kinderbetreuungseinrichtung		100 %
Material- u. Veranstaltungsbeitrag Kindergarten	€ 91,00 inkl. 20 % MWSt. pro Jahr und Kind	
Entgelt für Schülerausspeisung		
Kindergartenkinder	€ 2,90 inkl. 10 % MWSt. pro Essensportion	
Schulkinder	€ 3,60 inkl. 10 % MWSt. pro Essensportion	
Sonstige (z.B. Lehrer) und betriebsfremde Personen	€ 6,10 inkl. 10 % MWSt. pro Essensportion	
Miete Gemeindewohnung	€ 5,06 inkl. 10 % MWSt. pro m² pro Monat	
Raumbenützungsgebühr (Musikschulsaal, Turnsaal, Gymnastiksaal, Lehrküche, Schulküche, Klassenräume udgl.)		
Miete pro Tag (Abend)	€ 25,00 inkl. 20 % MWSt.	
Kaution pro Schlüssel	€ 30,00 inkl. 20 % MWSt.	
Geräteverleih: Rednerpult, Flipchart, Overhead-Projektor		
Leihgebühr pro Tag	€ 10,00 inkl. 20 % MWSt.	
Kaution pro Verleih	€ 20,00 inkl. 20 % MWSt.	
Grundbuchsauszug	€ 12,00	
Kopien und Ausdrucke		
A4 schwarz/weiß	€ 0,30; ab 50 Kopien € 0,10; ab 500 Kopien € 0,05	
A3 schwarz/weiß, A4 schwarz/weiß doppelseitig	€ 0,60	
A4 Farbe	€ 0,60; ab 50 Kopien € 0,50; ab 500 Kopien € 0,30	
A3 Farbe, A4 Farbe doppelseitig, A3 s/w doppels.	€ 1,20	

A3 Farbe doppelseitig	€ 2,40
Farbseite in Gemeindezeitung (Aufzahlung auf s/w)	€ 50,00
Druckwerke	
Bezirksheimatbuch Perg	€ 30,00 pro Stück
Die besten Seiten des Bezirks Perg	€ 10,00 pro Stück
Photopoetisches Buch Perg	€ 15,00 pro Stück
Unsere Geschichte - Mühlviertler Alm	€ 8,00 pro Stück
AlmA Land Leben	€ 17,00 pro Stück
Von der Donau bis zum Weinsberg	€ 16,00 pro Stück
Kleindenkmale/Steine/Brauchtum (grün)	€ 7,00 pro Stück (Set grün + braun: € 11,00)
Ein Markt im unteren Mühlviertel (braun)	€ 6,00 pro Stück (Set grün + braun: € 11,00)
Unser Marsch 1860 – 2010 (Musikverein)	€ 12,00 pro Stück
Europäische Friedensrose Waldhausen	€ 14,00 pro Stück
Reitkarte Mühlviertler Alm + Donauland-Strudengau	€ 6,00 pro Stück
Wanderkarte Mühlviertler Alm	€ 3,00 pro Stück
Wanderkarte Johannesweg	€ 3,00 pro Stück
Radland Mühlviertel-Südböhen	€ 3,00 pro Stück
Tarife für Gemeindeleistungen	
Facharbeiter (VB II)	€ 35,08 exkl. MWSt. pro Stunde
Hilfsarbeiter/Lehrling	€ 11,93 exkl. MWSt. pro Stunde
Unimog über 100 PS ohne Mann	€ 72,00 exkl. MWSt. pro Stunde
Traktor über 80 PS ohne Mann	€ 32,00 exkl. MWSt. pro Stunde
Kleintraktor 40 PS ohne Mann	€ 20,00 exkl. MWSt. pro Stunde
Frontlader/Erdschaufel/Traktorbagger	€ 11,20 exkl. MWSt. pro Stunde
Kipper 2-Achs	€ 11,20 exkl. MWSt. pro Stunde
Kompressor mit Hammer	€ 17,00 exkl. MWSt. pro Stunde
Walze	€ 50,00 exkl. MWSt. pro Tag
Stampfer/Vibrationsplatte	€ 32,00 exkl. MWSt. pro Tag

- Lustbarkeitsabgabe Wettterminal: Erhöhung von € 50,00 auf € 250,00 je Apparat und Kalendermonat – Eine anlassbezogene Abgabensenkung soll nicht mehr erfolgen.
- Hundeabgabe: Erhöhung von € 40,00 auf € 45,00 pro Hund und Jahr
Höchstgrenze für Wachhunde ist mit € 20,00 im Oö. Hundehaltegesetz festgelegt – Voraussetzung ist die Bewachung eines Betriebes.
- Marktgebühr: Erhöhung von € 2,00 auf € 2,50 pro lfm Marktstand
- Abfallgebühr: Erhöhung um ca. 10 %, Letzte Anpassung war im Jahr 2009 (Indexsteigerung seither ca. 20 %)
- Kanalgebühren: Erhöhung auf Mindestgebühr gemäß Voranschlagserlass + € 0,40 netto
- Kanalanschlussgebühr: Indexanpassung
- Kleinkläranlagen-Untersuchung: Erhöhung von € 80,00 auf € 100,00 inkl. 10 % MWSt.
- Entgelt für Schülerausspeisung: Erhöhung um € 0,20 inkl. 10 % MWSt. pro Essensportion – im Vorjahr wurde keine Erhöhung bei den Kindern vorgenommen.
- Miete Gemeindewohnung: Indexanpassung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Heinrich Haider:
Gibt es die Möglichkeit von zweckgebundenen Rücklagen?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Für Überschüsse aus Kanal, Straßenbau und Abfallentsorgung sind zweckgebundene Rücklagen verpflichtend anzulegen. Man kann aber auch als Gemeinde selbst Rücklagen zweckwidmen oder eine Allgemeine Haushaltsrücklage bilden.
Rücklagen dürfen nicht nur in der Buchhaltung dargestellt werden, sondern müssen auf eine Rücklagenkonto mit Finanzmitteln hinterlegt werden.
- Heinrich Haider:
Gibt es schon Erfahrungen nach der neuen VRV 2015 welche Härtefondskriterien angewendet werden?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Derzeit gibt es noch keine Auskünfte, da das Amt der Oö. Landesregierung erst die Eröffnungsbilanzen und Abschlüsse der Gemeinde evaluieren muss, damit Kennzahlen auch aussagekräftig und vergleichbar sind.
- Manfred Buchberger:
Entscheidend ist das operative Ergebnis und es wird auch von der Wirtschaftslage abhängig sein. Investitionszuschüsse sind bei Anschaffungen abzuziehen und davon ist die Abschreibung zu berechnen.
- Reinhard Ebner:
Es gibt Gemeinden, die für die Kleinkläranlagen-Untersuchung weniger verrechnen und diese kommen auch finanziell zurecht.
- Josef Buchberger:
Die Gemeinde sollte mal kalkulieren, wieviel eine Familie mit drei Kindern an Steuern und Gebühren mehr an die Gemeinde zahlt. Die Erhöhungen sind viel zu hoch und sollten an den Verbraucherpreisindex angepasst werden. Es wird nur bei den Familien gespart, wie z. B. Kindergartenbusbegleitung, Eltern-Kind-Zentrum
- Alexander Sengstbratl:
Ich finde die Erhöhung der Kanalgebühr viel zu hoch. Wir sind gezwungen die Gebühren zu erhöhen, weil die Bevölkerungszahl abnimmt und daher müssen wir dieser Entwicklung entgegenwirken und dürfen die Familien und Betriebe nicht mehr belasten.
- Martin Buchberger:
Wir sind eine Gesunde Gemeinde und eine familienfreundliche Gemeinde und das sollte uns etwas wert sein. Die Schülerausspeisung wird sehr gut angenommen und man darf durch Gebührenerhöhungen diese Entwicklung nicht bremsen.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Gemeindevoranschlag 2020 und folgende Festsetzungen:

- Gewinnentnahme VFI & Co KG € 13.000,00
- Höchstbetrag für Kassenkredit: € 1.035.200,00 bei Raiffeisenbank Mühlviertler Alm
- Dienstpostenplan
- Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2020 – 2024
- Prioritätenreihung von Gemeindeprojekten
 1. Gemeindestraßenbau
 2. Güterweginstandsetzung
 3. ABA BA13 Sanierung I
 4. ABA BA14 Teichweg
 5. Innensanierung Schule BA2
 6. ABA BA15 Sanierung II
 7. Feuerwehr KLF-A
 8. Kommunalgerät
- Gemeindeabgaben und privatwirtschaftliche Entgelte 2020

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: ÖVP Fraktion (10 Stimmen)
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger
Heinrich Haider (SPÖ)
Manfred Buchberger (SPÖ)
Herbert Offenthaler (SPÖ)
- Nein: Barbara Kurzbauer (SPÖ)
Josef Buchberger (SPÖ)
Paula Raffetseder (SPÖ)
Martin Buchberger (SPÖ)
Reinhard Ebner (SPÖ)
Alexander Sengstbratl (GNGN)

9. Haushaltvoranschlag 2020 und Mittelfristige Finanzplanung 2020 – 2024 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Gesellschaftsvertrag der Kommandit-Erwerbsgesellschaft „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ vom 23.03.2006:
 5.2. Der Komplementär hat spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres das Budget für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und der Kommanditistin zur Genehmigung vorzulegen. Gemeinsam mit dem Budget ist eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von 3 Jahren zu erstellen und ebenfalls zur Genehmigung vorzulegen.

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen 2020	Auszahlungen 2020
Operative Gebarung	€ 92.000,00	€ 68.700,00
Investive Gebarung	€ 510.100,00	€ 587.900,00
Finanzierungstätigkeit	€ 77.800,00	€ 23.300,00
Zwischensumme	€ 679.900,00	€ 679.900,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben	€ 587.900,00	€ 587.900,00
Summe	€ 92.000,00	€ 92.000,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	+ € 0,00	

- Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2020 – 2024

Haushaltsgleichgewicht	2020	2021	2022	2023	2024
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0	0	0	0	0
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss voranschlagswirksam	0	0	0	0	0
SA7 Veränderung an liquiden Mitteln	-	-	-	-	-
Endbestand an liquiden Mitteln	-	-	-	-	-
davon Zahlungsmittelreserven	-	-	-	-	-
Ergebnishaushalt					
SA00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen	12.200	12.600	12.800	12.900	13.200
Vermögenshaushalt					
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-	-	-	-	-

10. Vermessungsurkunde Straßenausscheidung Teichweg

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger



Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Haushaltsvoranschlag 2020 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2020 – 2024 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

- Katasterschlussvermessungsurkunde GZ: 955t1V vom 30.10.2019
 - Parzellierung Teichweg
 - KG 43015 St. Georgen am Walde
 - Grundstücke EZ 395: 4024
 - Abfall: 154 m²
 - Zuwachs: 1.130 m²
- Grundabtretungsprotokoll vom 09.12.2019
 Grst. 423, 435: Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2
 Grst. 418/2: Mario und Veronika Lumetsberger, 4372 St. Georgen am Walde, Teichweg 5
- Verbreiterung der bestehenden Gemeindestraße Teichweg ist nicht betroffen – noch keine Rückmeldung von Grundeigentümer Wolfgang Mai
- Wasserrechtliche Bewilligung und Kanalplanung BA14 Teichweg wird derzeit von DI Eitler & Partner ausgearbeitet
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.12.2019:
Vermessungsurkunde GZ: 955t1V betreffend Katasterschlussvermessung Parzellierung (Straßenausscheidung) Teichweg

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Vermessungsurkunde GZ: 955t1V betreffend Katasterschlussvermessung Parzellierung (Straßenausscheidung) Teichweg

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

11. Kaufvereinbarung mit Land OÖ. Landesstraßenverwaltung für das Baulos Trassenkorrektur Linden an der Landesstraße B 119a Greiner Straße (GZ 119a-1/18)

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Geoinformation und Liegenschaft, GZ: GeoL-2019-349124/2-FRE vom 17.09.2019 betreffend Landesstraße B 119a Greiner Straße km 0,060 bis km 0,140, Baulos Trassenkorrektur Linden, Grundeinlöseverhandlung am 08.10.2019 um 9:30 Uhr

- Niederschrift vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Geoinformation und Liegenschaft, Liegenschaftsmanagement, GZ: GeoL-2019-349124/Fre aufgenommen am 08.10.2019 in der Marktgemeinde St. Georgen am Walde betreffend Landesstraße B 119a Greiner Straße, km 0,060 bis km 0,140, Baulos Trassenkorrektur Linden, Haus- und Grundeinlösung Liegenschaft Haus Linden 61:

Anwesend:

Vom Amt der Oö. Landesregierung:

GeoL-C:

Hofrat Mag. Dr. Christian Hufnagl

Eveline Friesenecker

Melanie Weissmann

Ing. Christian Pleiner

Bau NE:

Straßenmeister-Stv. Johann Eder

Straßenmeisterei Grein:

Bgm. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Marktgemeinde St. Georgen am Walde:

Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Grundeigentümer:

Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde

Gegenstand

der Verhandlung ist der Abschluss von Kaufvereinbarungen über den Erwerb von Grundflächen, die vom Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, für das Baulos Trassenkorrektur Linden an der Landesstraße B 119a Greiner Straße (GZ 119a-1/18), im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Georgen am Walde benötigt werden.

Nach Besichtigung der Grundflächen in der Natur sowie nach Erörterung der Sach- und Rechtslage und des Bauvorhabens schließt das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung mit den betroffenen Grundeigentümern nachstehende Kaufvereinbarungen ab:

Kaufvereinbarungen

abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, und der betroffenen Grundeigentümerin, wie folgt:

I.

Das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, kauft und übernimmt und die nachstehend unter Punkt VIII. dieser Kaufvereinbarungen angeführte Grundeigentümerin verkauft und übergibt die unter Punkt VIII. dieser Kaufvereinbarungen genau bezeichneten Grundstücke bzw. Grundstücksteile zu den jeweils im Punkt VIII. vereinbarten Kaufpreisen.

II.

Es wird festgestellt, dass es sich bei den kaufgegenständlichen Flächen um runde Flächenausmaße handelt. Das endgültige Ausmaß wird durch Endvermessung nach Fertigstellung der Bauarbeiten ermittelt. Es können sich daher mit der Endvermessung geringfügige Mehr- oder Minderabtretungen an Grundflächen ergeben. Im Falle einer Mehrbeanspruchung wird für die zusätzliche Fläche ebenfalls der unter Punkt VIII. vereinbarte Kaufpreis inkl. allfälliger Nebenentschädigungen bezahlt. Für den Fall einer Minderbeanspruchung verpflichtet sich die betroffene Grundeigentümerin, den für die nicht benötigte Grundfläche bereits erhaltenen Kaufpreis bzw. Kaufpreisanteil inkl. allfälliger Nebenentschädigungen zurück zu zahlen. Bei Gesamteinlöse eines Grundstückes wird ebenfalls das Endvermessungsergebnis für die Endabrechnung herangezogen.

III.

Die Verkäuferin verpflichtet sich daher nach Festlegung der beanspruchten Flächenausmaße auch mehrmals eine für die Herstellung der Grundbuchsordnung allenfalls erforderliche Aufsandungsurkunde ohne Verzug zu unterfertigen.

IV.

Der im Punkt VIII. vereinbarte Kaufpreis wird in nachstehender Weise bezahlt:

- a) 80 % des Kaufpreises und der m²-abhängigen Nebenentschädigungen sowie 100 % der pauschalen Nebenentschädigungen werden binnen 8 Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung ausbezahlt;
- b) die restlichen 20 % des Kaufpreises und der m²-abhängigen Nebenentschädigungen werden nach Vorliegen des Endvermessungsergebnisses ausbezahlt.

In sämtlichen in dieser Kaufvereinbarung angeführten Kaufpreisen bzw. Entschädigungsbeträgen ist eine gegebenenfalls zu entrichtende Umsatz- oder Mehrwertsteuer bereits enthalten.

V.

Die Übergabe der Grundflächen in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Landes Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, erfolgt lastenfrei mit dem Tag der allseitigen Unterfertigung dieser Kaufvereinbarungen. Ab diesem Tag kann mit den Bauarbeiten sofort begonnen werden, weiter gehen ab diesem Tag Steuern, Abgaben, Zufall und Gefahr der betroffenen Grundflächen auf die Landesstraßenverwaltung über. Weiters verpflichtet sich die Grundeigentümerin für sich und ihre Rechtsnachfolger die mit dieser Vereinbarung verkauften Grundflächen nicht doppelt, in welcher Form auch immer, zu veräußern bzw. zu übergeben sowie die erforderlichen Unterlagen hinsichtlich der Lastenfreiheit über Aufforderung beizustellen und das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Hinweis gemäß § 3 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz (Rücktrittsrecht):

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, (...). Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss (...) zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. (...).

Nach § 3 Abs. 4 Konsumentenschutzgesetz ist die Erklärung des Rücktritts an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Die Vermarktung, Vermessung und grundbücherliche Durchführung und die daraus erwachsenden Kosten übernimmt das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung.

Das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung bestätigt der unter Pkt. VIII. dieser Vereinbarung angeführten Grundeigentümerin, dass die vertragsgegenständlichen Grundstücke ausschließlich zur Errichtung und der Erhaltung des gegenständlichen Bauvorhabens mit allen damit verbundenen Nebenanlagen herangezogen werden.

Das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung erklärt, dass es in Ermangelung von gütlichen Einigungen mit den Grundeigentümern die Einleitung des Behördenverfahrens für den erforderlichen Grunderwerb nach dem Oö. Straßengesetz 1991 beantragen würde.

Die Grundeigentümer bestätigen, über die steuerlichen Folgen dieses Veräußerungsvorganges, insbesondere die Immobilienertragsteuer betreffend, informiert zu sein und den Veräußerungsvorgang in der eigenen Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt zu deklarieren, sowie für eine ordnungsgemäße Steuerabfuhr Sorge zu tragen.

Die Käuferin ist diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Grunderwerbsteuer für die Veräußerung von bisherigen Straßenflächen wird vom Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, nicht übernommen.

VI.

Mit dem Bauvorhaben und den damit verbundenen technischen Maßnahmen erklärt sich die betroffene Grundeigentümerin gemäß § 31 Abs. 5 Oö. Straßengesetz 1991 in der geltenden Fassung einverstanden.

VII.

Die Verkäufer erklären, mit der Bezahlung des Gesamtkaufpreises nach Endvermessung ein für allemal aus dem Titel dieser Kaufvereinbarungen abgegolten zu sein. Das Original dieses Vertrages ist für die Landesstraßenverwaltung bestimmt; die Verkäuferin erhält eine Abschrift hiervon.

VIII.

Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde, ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 167, KG 43011 Linden, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätter.

In Anerkennung der vorstehenden Vertragsbestimmungen verkaufen und übergeben wir, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat, und das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, kauft und übernimmt
aus Grst. .129 eine Fläche von 68 m² aus
Grst. 789 eine Fläche von 48 m² aus Grst.
790 eine Fläche von 23 m² sowie
aus Grst. 790 eine Fläche von 2 m²
samt dem im Zuge der Baumaßnahme zu entfernenden Gebäude auf dem Grst. .129 zum Pauschalkaufpreis von 21.000,00 Euro.

Die Vertragsparteien stellen fest, dass die Verkäuferseite der Käuferseite weder vor noch anlässlich der Unterfertigung dieses Vertrages einen Energieausweis des Nutzungsobjektes nach dem Energieausweis-Vorlage-Gesetz (EAVG) 2012 bzw. einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz dieses Nutzungsobjektes oder über die Gesamtenergieeffizienz eines vergleichbaren Nutzungsobjektes im selben Gebäude oder über die Gesamtenergieeffizienz des gesamten Gebäudes vorgelegt oder ausgehändigt hat. Die Vertragsparteien wurden vom Schriftenverfasser darüber informiert, dass als Folge der Unterlassung der Vorlage eines entsprechenden Ausweises nach dem EAVG, eine zumindest dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart gilt (§7). Von der Vorlage wird abgesehen, da das eingelöste Gebäude im Zuge der Baumaßnahmen zur Gänze entfernt werden muss.

Die Grundeigentümerin verpflichtet sich und ihre Rechtsnachfolger die betroffenen Grundstücksflächen nicht doppelt, in welcher Form auch immer, zu veräußern bzw. zu übergeben, sowie keine weiteren Anträge beim Grundbuchsgericht für die beabsichtigte Veräußerung der betroffenen Grundstücksflächen für Dritte zu stellen. Die Verkäuferin haftet weder für ein bestimmtes Ausmaß oder Erträgnis, noch für eine besondere Beschaffenheit, Eigenschaft, Verwend- oder Verwertbarkeit der kaufgegenständlichen Liegenschaft.

Die Verkäuferin haftet der Käuferin aber dafür, dass die Grundstücksflächen frei von Miet- und Pachtverhältnissen sowie frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten bzw. sonstigen Rechten Dritter an die Käuferin übergehen.

Die Vertragsparteien halten fest, dass im C-Blatt in CLNr. 1a, TZ 1785/1892 die Reallast der Verpflichtung der im Abs. III. Kaufvertrag vom 3.4.1892 bezeichneten Gegenleistungen für den Wasserbezug für EZ 144 eingetragen ist. Diese ist von der Lastenfreistellung umfasst und wird nicht mitübertragen.

Für diese angeführten Lasten sowie allfällige nicht im Grundbuch angeführten und vom Käufer nicht übernommene Lasten hat die Grundeigentümerin die erforderlichen Freilassungs- bzw. Löschungserklärungen an die Käuferin in grundbuchsfähiger Form auszuhändigen.

Diesbezüglich ist das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, von den Verkäufern und allfälligen Rechtsnachfolgern schad- und klaglos zu halten.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, jederzeit allfällige Unterlagen für den Eigentumserwerb und die Grundbuchsherstellung auszuhändigen.

Die Verkäuferseite erklärt hiermit gegenüber der Käuferseite, dass bezüglich einer allfälligen Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers im Sinne der Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), des Wasserrechtsgesetzes (WRG) und des Altlastensanierungsgesetzes (ALSG), in welcher Form auch immer, die behördlichen Maßnahmen hervorrufen können, aus dem Zeitraum ihrer Eigentümerstellung nichts wesentlich bekannt ist, dass keine Bauaufträge bestehen und keine Gerichtsverfahren anhängig sind sowie keine die Liegenschaft betreffenden Abgaben offen sind. Die allenfalls mit einer diesbezüglichen Entsorgung und Sanierung von Altlasten oder sonstigen Kontaminationen oder Verunreinigungen anfallenden Aufwendungen und Kosten, in welcher Form auch immer, trägt zur Gänze die Verkäuferin. Die Verkäuferseite erklärt weiters verbindlich und ausdrücklich, dass ihr nicht bekannt ist, dass auf den veräußerten Grundstücksteilen Ablagerungen, Altlasten oder sonstige umweltrechtliche relevante Umweltschäden vorliegen und sie auch keine Kenntnis von Indizien einer Bodenkontamination oder von einer altlastenverdächtigen Vornutzung hat.

Die Verkäuferin erklärt weiters, dass die das Kaufobjekt betreffenden Anliegerleistungen, soweit diese bisher hinsichtlich des Kaufobjektes vorgeschrieben wurden, bereits zur Gänze bezahlt wurden. Die Verkäuferin hat sämtliche Versorgungsleitungen (Telefon, Kanal, Wasser, Strom, Fernsehen, etc.) sowie bestehende Versicherungspolizen rechtzeitig abzumelden und diese Abmeldungen der Landesstraßenverwaltung als Käuferin umgehend bekannt zu geben und die Käuferin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Als Termin dafür wird die Unterfertigung der Übergabeniederschrift zur Räumung vereinbart. Auf Kosten der Verkäuferin hat eine Bündelversicherung für die Liegenschaft samt Gebäude (Haftpflcht, Gebäude, Haushaltsversicherung) die auf ihre Rechnung bis zum Räumungstermin weiter zu bestehen hat bzw. falls keine vorhanden ist, muss eine abgeschlossen werden. Das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die Verkäuferin verpflichtet sich über Aufforderung jederzeit einen grundbuchsfähigen Kaufvertrag zu unterfertigen. Die Kosten dafür trägt das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung.

Der Abbruch des Gebäudes auf Grst. .129 erfolgt nach erfolgter Übergabe auf Veranlassung der Käuferin, welche auch die Bewilligungen einholen wird, durch und auf Kosten des Landes Oö., Landesstraßenverwaltung. Die Verkäuferin verpflichtet sich, diesen Antrag umgehend zu unterfertigen.

Die Käuferin bestätigt, den Kaufgegenstand - insbesondere dessen Zustand, aufgrund der Begehung am 8.10.2019 zu kennen und übernimmt diesen in diesem Zustand. Die Grundstücksteile aus den Grundstücken 789, 790, .129 und .169 werden mit allen Rechten, Befugnissen, mit welchen diese Grundstücke von der Verkäuferin benutzt und besessen wurde oder diese zur Benützung berechtigt war, übergeben. Die Übergabe der Grundfläche und des Objektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Landes Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, erfolgt lastenfrei mit dem Tage der Übergabe, welcher mit 16.12.2019 festgelegt wird.

Als Räumungstermin wird wie oben angeführt der 28.2.2020 vereinbart. Entweder zu diesem Zeitpunkt oder vorher ist die Übergabe in Form einer Niederschrift für die Räumung festzuhalten, welche zwischen der Grundeigentümerin und dem Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung abgefasst wird. Diese Niederschrift ist von beiden Vertragsparteien zu unterfertigen.

Der Verkäuferin wird jedoch bis spätestens 28.2.2020 die Möglichkeit eingeräumt, persönliche Fahrnisse aus dem Gebäude zu entfernen. Sämtliche Schlüssel des Kaufobjektes sind spätestens am Tage der Unterfertigung der Übergabeniederschrift zur Räumung dem Vertreter der Landesstraßenverwaltung zu übergeben.

Der Pauschalkaufpreis wird entgegen Vertragspunkt IV. nach Vorliegen allfälliger Freilassungs- bzw. Löschungserklärungen wie folgt bezahlt:

Der Pauschalkaufpreis in der Höhe von 21.000,00 Euro ist zur Gänze innerhalb von 8 Wochen nach allseitiger Unterfertigung dieser Niederschrift auf untenstehendes Konto zu überweisen.

Die Überweisung der Entschädigung ist erbeten auf das Konto bei der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, Bankstelle St. Georgen am Walde

IBAN: AT03 3433 0000 0571 0215

lautend auf Marktgemeinde St. Georgen am Walde

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.12.2019:
Kaufvereinbarung mit Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, betreffend Landesstraße B 119a Greiner Straße, km 0,060 bis km 0,140, Trassenkorrektur Linden (Haus und Grundeinlösung Liegenschaft Linden 61) zum Pauschalkaufpreis von € 21.000,00.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Kaufvereinbarung mit Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, betreffend Landesstraße B 119a Greiner Straße, km 0,060 bis km 0,140, Trassenkorrektur Linden (Haus und Grundeinlösung Liegenschaft Linden 61) zum Pauschalkaufpreis von € 21.000,00.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

12. Verzichts- und Löschungserklärung für Wasserbezugsrecht auf Liegenschaft Linden 61, EZ167, KG 43011 Linden

Berichterstatte: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Entwurf einer Löschungserklärung durch Notar Mag. Roland Strohofer vom 21.10.2019:

VERZICHTS- und LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Ob dem nachstehend angeführten Liegenschaftsobjekt ist im C-Blatt folgende Belastung eingetragen:

KATASTRALGEMEINDE 43011 Linden

Einlagezahl 144

BEZIRKSGERICHT Perg

*****B*****

5 ANTEIL: 1/1

Leopold Aigner

GEB: 1977-08-15 ADR: Linden 15, St. Georgen am Walde, 4372

a 1/2013 Übergabsvertrag mit Pflichtteilsverzicht 2012-11-07

Eigentumsrecht

b 1/2013 auflösende Bedingung gem Pkt Zweitens Übergabsvertrag mit Pflichtteilsverzicht 2012-11-07

*****C*****

1 a 1785/1892

DIENSTBARKEIT Wasserbezug

gem Abs III Kaufvertrag 1892-04-02

Für EZ 167

Die unterfertigte Grundbuchsberechtigte

- Marktgemeinde St. Georgen am Walde**, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde, vertreten durch den **Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger**, geboren am 07.06.1960

Als Alleineigentümerin der dienstbarkeitsberechtigten Liegenschaft EZ 167 KG 43011 Linden verzichtet hiermit auf die Dienstbarkeit des Wasserbezuges (D-LNr. 1) und erteilt ihre Einwilligung zur Einverleibung der Löschung obigen Rechtes sowie zur Löschung sämtlicher darauf bezughabender Anmerkungen, jedoch nicht auf ihre Kosten bei der eingangs angeführten Liegenschaft.

- Leopold Aigner, Linden 15 muss im Gegenzug auf folgendes Recht bei EZ 167 KG 43011 Linden verzichten:
 - 1 a 1785/1892
REALLAST der Verpflichtung der im Abs III Kaufvertrag 1892-04-03 bezeichneten Gegenleistung für den Wasserbezug für EZ 144
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.12.2019:
Verzichts- und Löschungserklärung der Dienstbarkeit Wasserbezug in EZ 144 KG 43011 Linden vorbehaltlich des Verzichtes von Leopold Aigner, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 15, auf Reallast der Verpflichtung der Gegenleistung für den Wasserbezug in EZ 167 KG 43011 Linden

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Paula Raffetseder: Was passiert, wenn Leopold Aigner nicht unterschreibt?
- Bürgermeister: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Dann kommt das Rechtsgeschäft nicht zustande und man muss mit dem Amt der Oö. Landesregierung nochmals reden, da das Grundstück dann nicht lastenfrei übergeben werden kann.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Verzichts- und Löschungserklärung der Dienstbarkeit Wasserbezug in EZ 144 KG 43011 Linden vorbehaltlich des Verzichtes von Leopold Aigner, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 15, auf Reallast der Verpflichtung der Gegenleistung für den Wasserbezug in EZ 167 KG 43011 Linden

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: Einstimmig

13. Michael Göschl, Ober St. Georgen 39/1, Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Güterweg Winterschlager für Wasserleitung

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

AZ: 612-2-2019/Ho/StG

**Gestattungsvertrag
Sondernutzung
Güterweg Winterschlager
bei km 1,226 bis km 1,542 re.i.S.d.Km.**

abgeschlossen zwischen

1. *Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,*

und

2. *Michael Göschl, 4372 St. Georgen am Walde, Ober St. Georgen 39/1, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,*

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. *Der Nutzungsberechtigte ist eine **Privatperson**:*

- 1.2. *Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Errichtung einer Wasserleitung und will zu diesem Zweck eine **Wasserrohrleitung im Güterweg Winterschlager** lt. beiliegendem Lageplan (Anlage 1) verlegen.*

Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.

- 1.3. *Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991 des **Grundstücks Nr. 4065, KG 43015 St. Georgen am Walde***

2. Zustimmung

- 2.1. *Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Rohrleitung für die Errichtung einer Wasserleitung im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.*

- 2.2. *Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.*

- 2.3. *Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.*

- 2.4. *Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.*

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. *Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.*

- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.5. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.6. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.7. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.8. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung. Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird **unbefristet** erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

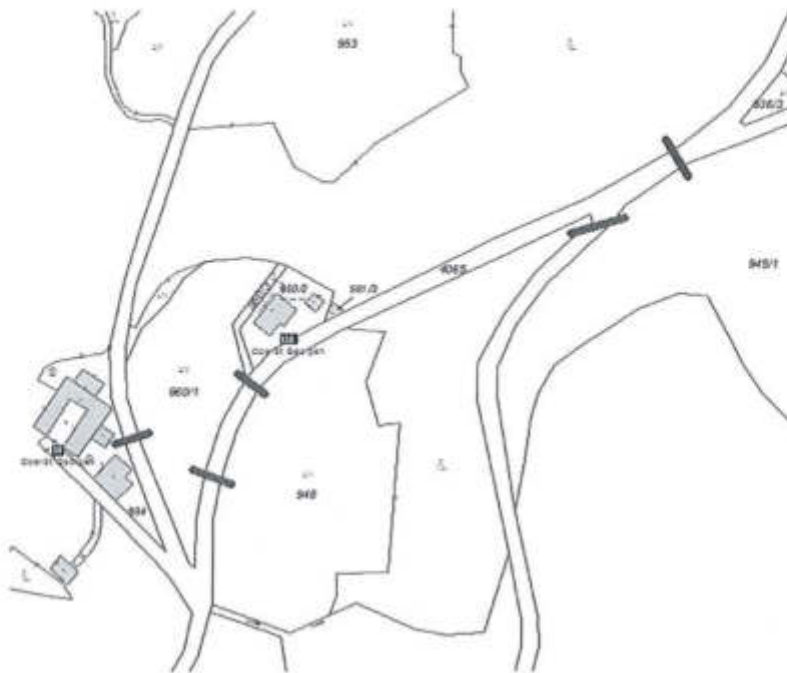
- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der **Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

St. Georgen am Walde, am 13.12.2019

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätter

St. Georgen am Walde, amNutzungsberechtigter:



Technische Bestimmungen

Anlage 2 zu Gestattungsvertrag AZ: 612-2-2019/Ho/StG vom 13.12.2019

Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 1,0 m** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel vorzunehmen.
4. Die Querung der Fahrbahn hat **ohne Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
5. Die Rohrleitung ist außerhalb der Fahrbahn und außerhalb des Bankettes zu verlegen.
6. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen bzw. Schieberkappenabdeckungen udgl. nach Möglichkeit in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
7. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
8. Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende oder höhenregulierende Ausführungen zu verwenden.
9. Oberirdische Kontroll-, Betriebsstationen etc. sind außerhalb der Fahrbahn in einem Abstand von mindestens **1,0 m** zu situieren.

10. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
12. **Wiederverfüllung der Rohrgräben:**
Die Verfüllung der Rohrgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.
13. **Durchführung von Abnahmeprüfungen** in wiederverfüllten Rohrgräben:
(Begriffsbestimmungen "Verfüllzone" und "Instandsetzungszone" gemäß RVS 13.01.43.)
- a) Überprüfung von wiederverfüllten Rohrgräben im Bereich der "Verfüllzone":
Die in der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Überprüfung von Erdarbeiten für Rohrleitungen – Verdichtungsgrade) nachzuweisen.
- b) Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "**Instandsetzungszone**" (ungebundene Tragschichte) ist mittels Lastplattenversuche nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:
- **im Bereich der Fahrbahnen:**
Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.
Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ zu betragen.
 - **für Gehsteige/Gehwege:**
auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul $EV1 \geq 15 \text{ MN/mm}^2$
auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte: $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$
- Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:
- Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Tragschichte durchzuführen.
 - **Anzahl der Abnahmeprüfungen:**
Bei einer Rohrgrabenlänge von $\leq 600 \text{ m}$ sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung durchzuführen
 - Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.
 - Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.
 - Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung.
 - **Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.**
 - Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.
- Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.**
14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.
Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

ÖN B 3130	Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
ÖN EN 13108-1	Asphaltemischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton
ÖN B 3508	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen
ÖN B 3580-1	Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz
RVS 11.01.11	Baustellentafeln
RVS 11.06.22	Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten
RVS 08.16.01	Anforderungen an Asphaltschichten
RVS 08.97.05	Anforderungen an Asphaltemischgut
RVS 11.03.21	Asphalt und Asphaltschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele
RVS 11.06.58	Bauprodukte u. Bauleistungen

15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:

Fahrbahnen:

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab. Tragschichte, Kantkörnung)
- 8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
- 2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2

Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.

16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt.
17. Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **1,0 m** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
18. Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens **1,0 m** betragen.
19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.
20. Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungs-berechtigten laufend zu beheben.
21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
22. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.12.2019:
Gestattungsvertrag mit Michael Göschl, 4372 St. Georgen am Walde, Ober St. Georgen 39/1, für Sondernutzung von Güterweg Winterschlager für Wasserrohrleitung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Gestattungsvertrag mit Michael Göschl, 4372 St. Georgen am Walde, Ober St. Georgen 39/1, für Sondernutzung von Güterweg Winterschlager für Wasserrohrleitung

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

14. Peter und Doris Sickinger, Unter St. Georgen 19, Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Güterweg Unter St. Georgen für Photovoltaik-Stromleitung

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

AZ: 612-2-2019/Ho/StG

**Gestattungsvertrag
Sondernutzung
Güterweg Unter St. Georgen
bei km 4,140 re.i.S.d.Km.**

abgeschlossen zwischen

1. *Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,*

und

2. *Peter und Doris Sickinger, 4372 St. Georgen am Walde, Unter St. Georgen 19/1, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,*

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. *Der Nutzungsberechtigte ist eine **Privatperson**:*

- 1.2. *Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Errichtung einer **Photovoltaik-Stromleitung** und will zu diesem Zweck eine **Rohrleitung im Güterweg Unter St. Georgen** lt. beiliegendem Lageplan (Anlage 1) verlegen.*

Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.

- 1.3. *Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991 des **Grundstücks Nr. 4117, KG 43015 St. Georgen am Walde***

2. Zustimmung

- 2.1. *Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die **Verlegung einer Rohrleitung für die Errichtung einer Photovoltaik-Stromleitung** im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.*

- 2.2. *Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.*

- 2.3. *Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.*

- 2.4. *Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.*

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. *Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.*

- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.9. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.10. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.11. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.12. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.13. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung. Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird **unbefristet** erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

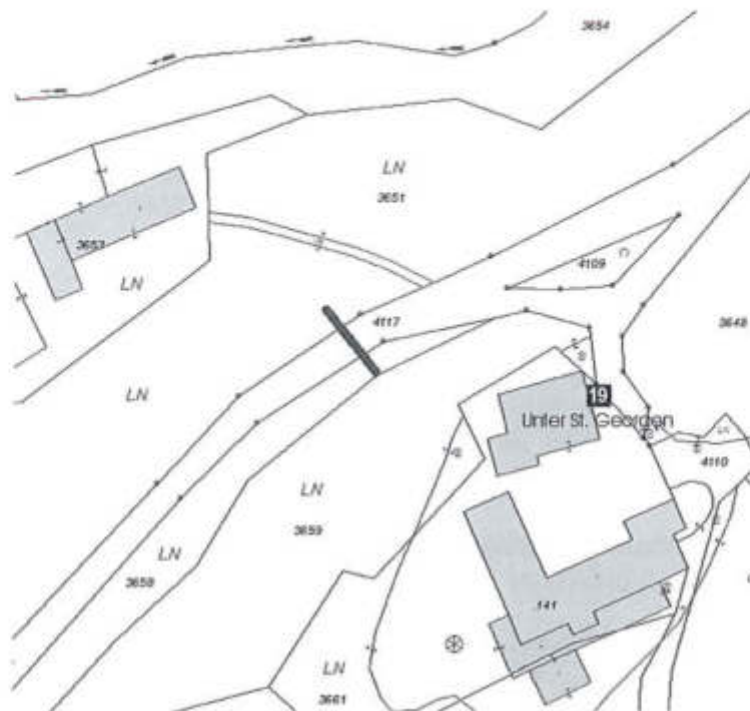
- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der **Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

St. Georgen am Walde, am 13.12.2019

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

St. Georgen am Walde, amNutzungsberechtigter:



Technische Bestimmungen

Anlage 2 zu Gestattungsvertrag AZ: 612-2-2019/Ho/StG vom 13.12.2019

Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 1,0 m** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel vorzunehmen.
4. Die Querung der Fahrbahn hat **ohne Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
5. Die Rohrleitung ist außerhalb der Fahrbahn und außerhalb des Bankettes zu verlegen.
8. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen bzw. Schieberkappenabdeckungen udgl. nach Möglichkeit in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
9. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
8. Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende oder höhenregulierende Ausführungen zu verwenden.
9. Oberirdische Kontroll-, Betriebsstationen etc. sind außerhalb der Fahrbahn in einem Abstand von mindestens **1,0 m** zu situieren.

10. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
12. **Wiederverfüllung der Rohrgräben:**
 Die Verfüllung der Rohrgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
 Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.
13. **Durchführung von Abnahmeprüfungen** in wiederverfüllten Rohrgräben:
 (Begriffsbestimmungen "Verfüllzone" und "Instandsetzungszone" gemäß RVS 13.01.43.)
- a) Überprüfung von wiederverfüllten Rohrgräben im Bereich der "Verfüllzone":
 Die in der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Überprüfung von Erdarbeiten für Rohrleitungen – Verdichtungsgrade) nachzuweisen.
- b) Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "**Instandsetzungszone**" (ungebundene Tragschichte) ist mittels Lastplattenversuche nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:
- **im Bereich der Fahrbahnen:**
 Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.
 Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ zu betragen.
 - **für Gehsteige/Gehwege:**
 auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul $EV1 \geq 15 \text{ MN/mm}^2$
 auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte: $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$
- Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:
- Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Tragschichte durchzuführen.
 - **Anzahl der Abnahmeprüfungen:**
 Bei einer Rohrgrabenlänge von $\leq 600 \text{ m}$ sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung durchzuführen
 - Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.
 - Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.
 - Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung.
 - **Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.**
 - Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.
- Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.**
14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.
 Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

ÖN B 3130	Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
ÖN EN 13108-1	Asphaltemischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton
ÖN B 3508	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen
ÖN B 3580-1	Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz
RVS 11.01.11	Baustellentafeln
RVS 11.06.22	Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten
RVS 08.16.01	Anforderungen an Asphaltschichten
RVS 08.97.05	Anforderungen an Asphaltemischgut
RVS 11.03.21	Asphalt und Asphaltschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele
RVS 11.06.58	Bauprodukte u. Bauleistungen

15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:

Fahrbahnen:

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschuttschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab. Tragschichte, Kantkörnung)
- 8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
- 2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2

Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.

16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt.
17. Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **1,0 m** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
18. Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens **1,0 m** betragen.
19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.
20. Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungs-berechtigten laufend zu beheben.
21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
22. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.12.2019:
Gestattungsvertrag mit Peter und Doris Sickinger, 4372 St. Georgen am Walde, Unter St. Georgen 19/1, für Sondernutzung von Güterweg Unter St. Georgen für Photovoltaik-Stromleitung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:
Gestattungsvertrag mit Peter und Doris Sickinger, 4372 St. Georgen am Walde, Unter St. Georgen 19/1, für Sondernutzung von Güterweg Unter St. Georgen für Photovoltaik-Stromleitung

Abstimmung:

Art: Handerheben

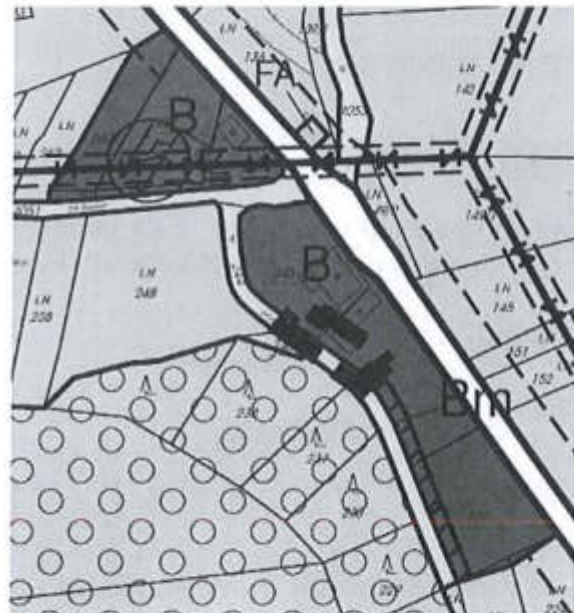
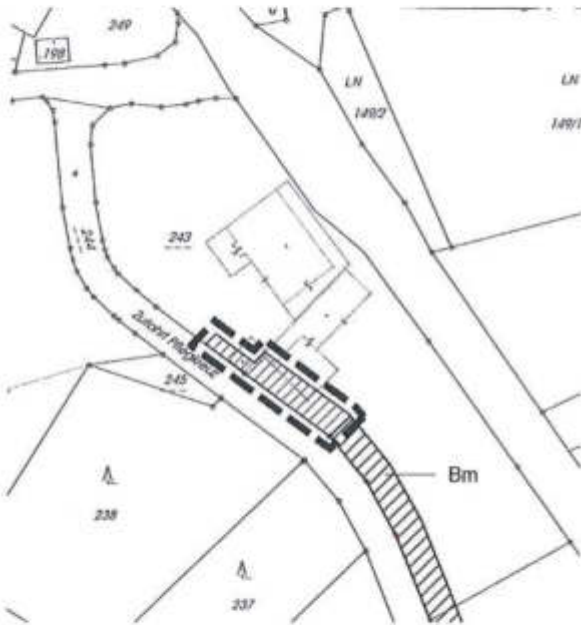
Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

15. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.53 betreffend teilweiser Auflösung der Schutzzone Bm im Bereich des Grundstücks Nr. 243, KG 43011 Linden (Bruno Wiesinger, Ottenschlag 75/1)

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 06.09.2019:
Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.53 betreffend teilweiser Auflösung der Schutzzone Bm im Bereich des Grundstücks Nr. 243, KG 43011 Linden (Bruno Wiesinger, Ottenschlag 75/1)



- Verständigung gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994 idgF. aller Antragsteller, Grundeigentümer, betroffenen Nachbarn und Behörden und Körperschaften, AZ: 031-2-53/Ho/Ge vom 10.10.2019 betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 53.
- Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2019-462475/5-Gr vom 29.10.2019:
Sehr geehrte Damen und Herren!
Zur o.g. Flächenwidmungsplanänderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:
Seitens der Örtlichen Raumordnung kann die Teilaufhebung der Schutz- oder Pufferzone im Bauland in einem Teilbereich des Grundstückes Nr. 243, KG Linden, in Berücksichtigung der Aussagen in der ergänzend eingeholten forstfachlichen Stellungnahme fachlich vertreten werden. Die Begründung, wonach die Schutz- oder Pufferzone im Bauland aufgrund einer bewilligten und dauerhaften Rodung des angrenzenden Waldes nicht mehr notwendig ist, kann nachvollzogen werden.
Ein Widerspruch zu den Festlegungen des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird nicht festgestellt.
Hinsichtlich des Baubestandes auf der ggst. Umwidmungsfläche ist die Grundlagenforschung zu ergänzen (Feststellung der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessenabwägung (§ 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.
Hinweis: Es wird eine abschließende Überprüfung des bis dato nicht vollständig ausgefüllten Erhebungsblattes, welches einen essentiellen Bestandteil der erforderlichen Grundlagenforschung darstellt. Vorausgesetzt.
Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag Dipl.-Ing. Robert Graser, BSc

- Aktenvermerk von Marktgemeinde St. Georgen am Walde (Baubehörde) vom 02.12.2019 betreffend Lokalausweis zur Ermittlung des Baubestandes auf dem Grundstück Nr. 243, KG Linden, EZ 421, Liegenschaft „Linden 144“
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.12.2019:
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.53 betreffend teilweiser Auflösung der Schutzzone Bm im Bereich des Grundstücks Nr. 243, KG 43011 Linden (Bruno Wiesinger, Ottenschlag 75/1)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.53 betreffend teilweiser Auflösung der Schutzzone Bm im Bereich des Grundstücks Nr. 243, KG 43011 Linden (Bruno Wiesinger, Ottenschlag 75/1)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

16. Allfälliges

16.1. Nachtragsvoranschlag 2019, Prüfungsbericht BH Perg

- Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPEGem-2013-22350/15-SD vom 25.10.2019 betreffend Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2019:
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
I) *Ergebnis*
Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde am 06.09.2019 beschlossene Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2019, der
 - a) *ordentliche Einnahmen und Ausgaben von € 4.148.300 (ausgeglichene Gebarung)*
 - b) *außerordentliche Einnahmen von € 822.100 und Ausgaben von € 769.100 (Überschuss: € 53.000)**vorsieht, wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF. einer Überprüfung unterzogen. Der Nachtragsvoranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hiefür geltenden Vorschriften entspricht.*
 - *Gegenüber dem Voranschlag 2019 haben sich die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltes um je € 152.600 erhöht.*
 - *Gegenüber dem Voranschlag 2019 haben sich die Einnahmen des außerordentlichen Haushaltes um € 11.800 erhöht und die Ausgaben um € 202.500 verringert.*
 - *Die Prüfung des Nachtragsvoranschlages 2019 hat keine Gesetzwidrigkeiten ergeben.**Das Ergebnis der Überprüfung des Nachtragsvoranschlages 2019 ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.*
Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:
Michael Muhr

16.2. Sitzungsplan 2020

- Ausgabe Sitzungsplan für Gemeindevorstands- und Gemeinderatssitzungen 2020 an alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Ersatzmitglieder

16.3. Neues Abfallsystem ab 01.01.2020

- Rote Altpapiertonnen, gelbe Kunststoffverpackungs-Säcke und Restabfalltonnen wurden an alle Haushalte ausgegeben
- Altstoffsammelcontainer für Papier und Verpackungsleichtstoffe werden am 18.12.2019 entfernt

16.4 Personalveränderungen

- Stellenausschreibung Bürokaufmann/-frau Lehrstelle für Gemeindeamt ab 01.08.2020
- Bürokauffraulehrling Silvia Steiner beendet das Lehrverhältnis per 31.07.2020
- Kündigung Gemeindeamtsmitarbeiterin Nicole Huter per 31.12.2020
- Andrea Schachenhofer kehrt aus Karenz zurück, Wiedereinstieg ab 01.02.2020 mit 10 Wochenstunden; voraussichtlich ab 01.09.2020 mit 20 Wochenstunden

16.5. Gesunde Gemeinde

- Die Gesunde Gemeinde St. Georgen am Walde ist berechtigt, das Qualitätszertifikat Gesunde Gemeinde für den Zeitraum von 2019 – 2021 zu führen.
Das Qualitätszertifikat ist ein Gütesiegel für kommunale Gesundheitsförderung in Oberösterreich und wird an Gesunde Gemeinden vergeben, welche in den letzten drei Jahren die Anforderungen hinsichtlich Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität erfüllt haben.
Linz im Oktober 2019

16.6. Mandatsverzicht Franz Temper (ÖVP)

- Schreiben von Franz Temper, Linden 21 vom 13.12.2019 betreffend Ausscheiden als Ersatzgemeinderat:
Da ich seit November 1985 als Gemeinderat in der Marktgemeinde St. Georgen am Walde mitgewirkt habe, möchte ich nun das Mandat ab 14.12.2019 zurücklegen.
Mit freundlichen Grüßen

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **06.09.2019** wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21:50 Uhr**.

Vorsitzender:



Schriftführerin:



Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. bekräftigen der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **13. März 2020** keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am **13. März 2020**

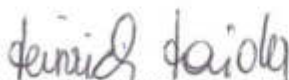
Vorsitzender (LFH):



Fraktionsmitglied ÖVP:



Fraktionsmitglied SPÖ:



Fraktionsmitglied GNGN:

